



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 64/2017

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart

vom 03. August 2017

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

22.08.2017

Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart

Vom 03. August 2017

Gemäß § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 26. Juli 2017 die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vom 11. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2015) beschlossen.

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 3 wird folgende Nr. 7 neu angefügt:

„7. Studienvorbereitende Kurse (§ 60 Abs. 1 Satz 6 LHG)“

2. Nach § 7a wird folgender § 7b neu eingefügt:

„§ 7b Immatrikulation in studienvorbereitende Sprachkurse

- (1) Studienbewerber, die die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen müssen, können zur Vorbereitung auf das Studium in entsprechende studienvorbereitende Sprachkurse zugelassen werden, die von der Universität Stuttgart oder einem Vertragspartner der Universität Stuttgart angeboten werden. Die Kursteilnehmer können für die Zeit des Kurses als Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 immatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum studienvorbereitenden Sprachkurs ist die Hochschulzugangsberechtigung, die Zulassung in ein Fachstudium mit der Auflage die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nachzureichen und das für den Kurs geforderte sprachliche Eingangsniveau bzw. der Nachweis von dafür bereits absolvierten Sprachkursen im erforderlichen Umfang.
- (3) Für die Zulassung und Immatrikulation in studienvorbereitende Sprachkurse gelten § 2 Abs. 2, 4 und 6, § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 4 und § 5 Abs. 1, 3, 6, 7 (Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8), 8 und 9 entsprechend.
- (4) Für studienvorbereitende Sprachkurse eingeschriebene Studierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt einen Hochschulabschluss zu erwerben; ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten Studierender.
- (5) Mit der Immatrikulation für die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs ist kein Anspruch auf Zulassung und Immatrikulation in einen Studiengang der Universität Stuttgart verbunden. Ein Anspruch auf Einschreibung in einen Sprachkurs besteht nicht.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 03. August 2017

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr.h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)